

**SATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Rivenich**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung des Bürgerhauses vom 31.03.2026**

Der Gemeinderat Rivenich hat auf Grund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben.  
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

**§3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

**§4**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses Rivenich außer Kraft.

Rivenich, den 31.03.2026  
Ortsgemeinde Rivenich

(DS)

Paul Esch  
Ortsbürgermeister

*Paul Esch*



## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Ortsgemeinde Rivenich vom 31.03.2026

Für die Benutzung des Bürgerhauses.

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben, welche Grundgebühren und Nebenkosten beinhalten und gelten für die Benutzung pro Tag. Die Räumlichkeiten können am Vortag der Benutzung, in der Regel ab 17:00 Uhr genutzt werden und sind am nächsten Tag bis um 12:00 Uhr zu übergeben. Der Nutzer hat eine Grundreinigung (inklusive Toiletten, Flure und Vorplatz) durchzuführen und den im Zeitraum der Nutzung angefallenen Müll selbst zu entsorgen.

#### Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Veranstaltungen von Einzelpersonen, Vereinen und Gruppen die auf Erwerb ausgerichtet sind.  
Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird, Getränke oder Speisen angeboten werden, und hierbei die Einnahmen die Selbstkosten übersteigen.
  - a. für den kleinen und großen Saal inklusive Küche pro Tag 510,00 €
  - b. für den großen Saal inklusive Küche pro Tag 420,00 €
  - c. für den kleinen Saal inklusive Küche pro Tag 230,00 €
  
2. Veranstaltungen von Einzelpersonen, Vereinen und Gruppen die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind.
  - a. für den kleinen und großen Saal inklusive Küche pro Tag 370,00 €
  - b. für den großen Saal inklusive Küche pro Tag 280,00 €
  - c. für den kleinen Saal inklusive Küche pro Tag 230,00 €
  
3. Beerdigungskaffee
  - a. für den kleinen und großen Saal inklusive Küche pro Tag 310,00 €
  - b. für den großen Saal inklusive Küche pro Tag 230,00 €
  - c. für den kleinen Saal inklusive Küche pro Tag 190,00 €

Pauschale für die Bereitstellung des Bodenschutzbelags / Klebebändern,  
nach Vorgabe und Überwachung durch die Ortsgemeinde, pro Veranstaltung 200,00 €

Geschirr und Besteck sind nicht im Preis inbegriffen, dieses kann bei der Frauengemeinschaft angefragt werden.

Gebührenfrei steht das Bürgerhaus den Vereinen der Ortsgemeinde für Proben, Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier, den Gremien der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für Sitzungen sowie den örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen für Sitzungen zur Verfügung.

Sonstige Benutzungsgebühren, die nicht nach dieser Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.

Der Verleih von Tischen / Stühlen zu externen Veranstaltungen kostet pro Tisch 3,00€, pro Stuhl 1,50€.

Sollte die verbindlich angemeldete Hallennutzung kurzfristig abgesagt werden, behält sich die Gemeinde vor, 50% der Gebühren zu berechnen. Unter „kurzfristig“ wird ein Zeitraum von 4 Wochen angesehen.

In der Halle selbst herrscht Rauchverbot, dazu zählen auch Verdampfer.

Nach 22 Uhr sollten die Fenster und Türen geschlossen gehalten werden, um die Lärmbelastung nach außen zu reduzieren.

**Je Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 150,00 € zu hinterlegen die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.**

**Hinweis: Die Nutzung des Bürgerhauses durch Auswärtige kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der Gebühren ist einzelvertraglich zu regeln.**